

Statuten

des Fussball-Clubs Dietikon



Gegründet 1. September 1908



Statuten des Fussball-Clubs Dietikon

I. Name, Sitz und Zweck

- Art.1 a) Unter dem Namen «Fussball-Club Dietikon» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Er wurde am 1. September 1908 gegründet.
- b) Der Sitz des Clubs ist Dietikon.
- c) Die Clubfarben sind rot-weiss.
- d) Offizielle Mitteilungen des Club-Vorstandes werden im Cluborgan veröffentlicht.
- Art. 2 Der Verein bezweckt:
- a) Kräftigung und Ausbildung des Körpers durch Ausübung und Förderung des Fussballsports.
- b) Pflege des Amateurismus. Entschädigungen sind höchstens im Rahmen der Bestimmungen des SFV zulässig.
- c) Pflege der Geselligkeit.
- d) Förderung und Pflege eines gesunden Jugendsports.
- Art. 3 Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes. Für alle seine Mitglieder sind die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA verbindlich.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- Art.4 a) Der Eintritt in den Club ist jedermann möglich, der in Ehren und Rechten steht und dem Club seine Sympathie bekundet.
- b) Eintrittsgesuche sind dem Club schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Club-Vorstand (Ausnahme: Junioren).
- c) Gegen eine Aufnahme oder gegen die Ablehnung der Aufnahme eines neuen Mitglieds kann an die nächste Generalversammlung rekurriert werden (gem. Art. 72 ZGB).
- d) Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt aufgenommen werden.
- Art. 5 Übertrittsgesuche innerhalb des Clubs werden durch die Club-Leitung erledigt.
- Art. 6 Der Club besteht aus Aktiv-, Damen-, Junioren-, Senioren-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.
- a) In Bezug auf die Damen-, Junioren- und Seniorenabteilung wird auf die besonderen Reglemente im Anhang der Statuten verwiesen.
- b) Wer sich um den FC Dietikon hervorragend verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Club-Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dieser Beschluss muss mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- c) Freimitglied wird, wer dem Club während 15 Jahren als Aktivmitglied, Funktionär oder Senior oder während 25 Jahren als Passivmitglied angehört. Die Juniorenzeit wird nicht angerechnet. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, vorzeitig zu Freimitgliedern ernennen.
- d) Die Passivmitgliedschaft kann jedermann erwerben.
- e) Aktivmitglieder sind beim SFV und beim Regionalverband gemeldete Spieler der Aktivmannschaften.
- f) Damen sind dem SFV gemeldete Spielerinnen.
- g) Juniorenmitglieder sind Spieler, welche nach den SFV-Vorschriften und Reglementen im Juniorenalter stehen.
- h) Senioren sind der regionalen Seniorenvereinigung gemeldete Spieler.



Statuten des Fussball-Clubs Dietikon

- Art. 7 Austritte von Mitgliedern können nur auf Ende einer Saison erfolgen. Das Austrittsbegehren muss bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein müssen spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des schriftlichen Antrages erfüllt sein.
- Art. 8 a) Die fortgesetzte Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge und Verstösse gegen die Statuten berechtigen den Club-Vorstand, die Mitgliedschaft zu kündigen und für Aktive beim SFV den Boykott zu verlangen.
b) Gegen die Kündigung kann an die Generalversammlung rekuriert werden.
- Art. 9 Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
a) an Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
b) der Club-Leitung und den Versammlungen Anträge zu unterbreiten.
c) allen Mitgliedern, ausser Junioren und Passivmitgliedern, steht das Stimm- und Wahlrecht im Club zu.
d) Gegen Beschlüsse des Club-Vorstandes und der Club-Leitung sowie der übrigen Kommissionen kann zuhanden der Generalversammlung rekuriert werden.
- Art. 10 Die Mitglieder anerkennen die ihnen übergebenen Statuten und sind demnach verpflichtet:
a) den Vorschriften der Statuten und Reglemente stets nachzuleben.
b) den Anordnungen des Vorstandes anlässlich von Veranstaltungen jeglicher Art Folge zu leisten.
c) ihren finanziellen Verpflichtungen (s. Art. 12) pünktlich nachzukommen.
- Art. 11 Aktiven, Damen, Junioren und Senioren ist es untersagt, ohne Bewilligung der Club-Leitung aktiv in anderen Fussballvereinen mitzuwirken.
- Art. 12 Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sind jährlich zum voraus per 1. August zu entrichten. Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie können jederzeit erfolgen.
- Art. 13 a) Neu eingetretenen Mitgliedern wird zusammen mit der Aufnahmebestätigung ein Einzahlungsschein zur Bezahlung des ersten Beitrages und unaufgefordert ein Exemplar der Clubstatuten zugestellt. Die Nichtbezahlung dieses Beitrages hat automatisch die Verweigerung der Mitgliedschaft zur Folge.
b) Die Unfallversicherung ist Sache jedes Einzelnen. Er hat für die Prämien derselben persönlich aufzukommen. Im Rahmen des SFV besteht lediglich eine Hilfskasse.
c) Die Freimitglieder sind von den ordentlichen Beiträgen befreit. Ausserordentliche Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
d) Ehrenmitglieder und Funktionäre, deren Tätigkeit sich über ein ganzes Vereinsjahr erstreckt, sind von sämtlichen Beiträgen befreit.
e) Gemeldete Schiedsrichter sind beitragsfrei.
f) Aktive, Damen, Junioren und Senioren können durch Beschluss der Club-Leitung zur Bezahlung von Bussen, welche durch den Verband (SFV) ausgesprochen werden, angehalten werden.
g) Der Club-Vorstand kann eine Aufnahmegebühr erheben.



Statuten des Fussball-Clubs Dietikon

III. Organisation des Clubs

Art. 14 Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Club-Vorstand
- c) die Club-Leitung
- d) die Spielkommission
- e) die Damenkommission
- f) die Juniorenkommission
- g) die Seniorenkommission
- h) die Rechnungsprüfungskommission
- i) das Cluborgan
- k) allfällige Spezialkommissionen

Art. 15 a) Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt. Die Einberufung hat mindestens 3 Wochen vorher durch Zustellung der Traktandenliste zu erfolgen.

b) ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen. Im letzteren Falle ist die ausserordentliche Generalversammlung innert drei Wochen durchzuführen.

c) die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme aller Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts unter Entlastung des Vorstandes.
4. Genehmigung des Budgets unter Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittspreise.
5. Wahlen:
 - a) der Club-Leitung: - des Präsidenten
- des Vizepräsidenten
- des Kassiers
- des Sekretärs
- des Obmanns Juniorenkommission
- des Spielkommissionspräsidenten
 - b) des übrigen Club-Vorstandes
 - c) der Rechnungsrevisoren
 - d) allfälliger KommissionenMitglieder der Club-Leitung sind einzeln mit ihrer Funktion zu wählen, während die Mitglieder des Club-Vorstandes in globo gewählt werden können.
6. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
7. Behandlung von Rekursen gemäss Art. 8b und 9d.
8. Statuten- und Reglementsänderungen.

Art. 16 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand 10 Tage im voraus schriftlich mitzuteilen.



Statuten des Fussball-Clubs Dietikon

- Art. 17 a) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten einen Fünftel der Stimmberechtigten erreicht.
- b) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- c) Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
- d) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt geheime Wahl oder Abstimmung.
- e) Bei Beschlussfassung betreffend Auflösung des Clubs oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist es erforderlich, dass wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist und die zustimmende Mehrheit zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beträgt.
- f) Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder, in dessen Abwesenheit, der Vizepräsident des Vereins.
- g) Es kann, auf Antrag des Vorstandes oder 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten, ein Tages-Vorsitzender ernannt werden.
- h) Das Protokoll führt ein mit dieser Funktion beauftragtes Club-Vorstandsmitglied.
- i) Stimmzähler werden in offener Abstimmung von der Versammlung bezeichnet.
- k) Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten diskutiert und zur Beschlussfassung gebracht werden. Wiedererwägungsanträge müssen mehrheitlich angenommen werden, bevor materiell darüber diskutiert werden kann.
- l) Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge einlaufen.

Art. 18 Club-Vorstand

- a) Zusammensetzung:
1. Club-Leitung
 2. PR-Chef
 3. Platzchef
 4. Spikosekretär
 5. Vorsitzende(r) der Damenkommission
 6. Obmann Seniorenkommission
 7. Präsident der Supportervereinigung
 8. Mitgliederdienst-Administrator
 9. Beisitzer(in)
- b) Der Club-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- c) Der Club-Vorstand ist verantwortlich für die Organisation des Clubs.
- d) Der Stichentscheid steht dem Präsidenten zu.
- e) Die Amtsdauer des Club-Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei die Mitglieder wieder wählbar sind. In den Club-Vorstand ist jedes Mitglied wählbar.
- f) Dem Club-Vorstand kommen folgende Obliegenheiten zu:
1. Der Club-Vorstand überwacht die Club-Leitung und entscheidet über Kompetenzen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches.
 2. Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen.
 3. Mitgliederkontrolle
 4. Einberufung der Generalversammlung
 5. Erstellung von Jahresberichten
 6. Bestrafung bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten, Reglemente und Richtlinien des Clubs durch Verweis (Busse bis zu Fr. 100.-), Kündigung der Mitgliedschaft oder Boykott.



Statuten des Fussball-Clubs Dietikon

Art. 19 Club-Leitung

a) Zusammensetzung:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Sekretär
5. Obmann Juniorenkommission
6. Spielkommissionspräsident

Für spezifische Geschäfte können zusätzliche Mitglieder mit beratender Stimme beigezogen werden.

b) Die Club-Leitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

c) Der Stichentscheid steht dem Präsidenten zu.

d) Die Club-Leitung ist zuständig für:

1. Leitung des Clubs
2. Organisation und Leitung des Spielbetriebs
3. Trainerengagements
4. Transfers
5. Vertretung des Clubs nach aussen
6. Kassawesen
7. Erledigung von Protesten unter Mitwirkung der Spielkommission
8. Erstellung von Jahresberichten

e) Die Club-Leitung führt die Geschäfte nach gesunden Grundsätzen und ist gegenüber der Generalversammlung für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich. Unterschrift für die Club-Leitung führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier. Für die Unterzeichnung von Formularen des SFV (Neuanmeldungen, Transfers, Vereinbarungen) besitzen die Mitglieder der Club-Leitung Einzelunterschrift.

Art. 20 Der Club-Vorstand und die Club-Leitung werden von der Generalversammlung gewählt. Die Gewählten sind dem Club gegenüber für eine einwandfreie Amtsführung verantwortlich. Die Mitglieder der Club-Leitung verwalten das ihnen übertragene Ressort nach den Weisungen des Club-Vorstandes.

Art. 21 Spielkommission

a) Die Spielkommission besteht aus:

1. dem Spikopräsidenten
2. dem Spikosekretär
3. dem Juniorenobmann und weiteren Mitgliedern, die durch die Club-Leitung von Fall zu Fall nach Bedarf bestimmt werden.

Die Captains der Mannschaften können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

b) Der Spielkommission obliegt die Erledigung folgender Geschäfte:

1. Wettspielabschlüsse aller Serien und andere sportliche Veranstaltungen
2. Aufstellung sämtlicher Aktivmannschaften
3. Wettspielinspektionen
4. Spielerkontrolle
5. Durchführung von Trainings
6. Einberufung von Teamsitzungen

c) Mit finanziellen Folgen verbundene Veranstaltungen unterliegen in jedem Fall der Genehmigung durch die Club-Leitung.



Statuten des Fussball-Clubs Dietikon

Art. 22 Damenkommission

Die Damenkommission ist für die Betreuung und Leitung der Damenabteilung im Sinne des als Anhang dieser Statuten festgelegten Reglements für die Damenabteilung zuständig.

Art. 23 Juniorenkommission

- a) Die Juniorenkommission besteht aus dem Obmann und weiteren Mitgliedern, deren Zahl von Fall zu Fall nach Bedarf durch den Club-Vorstand festgelegt wird.
- b) Die Juniorenkommission besorgt den ganzen Betrieb der Juniorenabteilung im Sinne des als Anhang dieser Statuten festgelegten Reglements für die Juniorenabteilung.
- c) Juniorinnen sind der Juniorenkommission angegliedert.

Art. 24 Seniorenkommission

Der Seniorenkommission obliegt die Leitung und Betreuung der Seniorenabteilung gemäss des ebenfalls als Anhang dieser Statuten festgelegten Reglements für die Seniorenabteilung.

Art. 25 Rechnungsrevisoren

- a) Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, alle Betriebs- und Vermögensrechnungen sowie Abrechnungen der Spezialkommissionen zu kontrollieren und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu unterbreiten.
- b) Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren und 1 Suppleanten.
- c) Die Amtsdauer für die Revisoren beträgt zwei Jahre.
- d) Vorstands- und Kommissionsmitglieder können nicht als Rechnungsrevisoren gewählt werden.
- e) Bücher und Belege müssen den Rechnungsrevisoren jederzeit auf Verlangen vorgewiesen werden.
- f) Der Revisorenbericht ist dem Club-Vorstand mindestens acht Tage vor der Generalversammlung vorzulegen.

IV. Finanzen

- Art. 26
- a) Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede weitere persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
 - b) Die Clubeinnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:
 1. ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 2. Wettspieleinnahmen
 3. freiwilligen Beiträgen
 4. Subventionen und Rückvergütungen
 5. Einnahmen aus Werbeverträgen
 6. anderen Einnahmen
 - c) Für nicht budgetierte Ausgaben hat die Club-Leitung im Einzelfall Entscheidungskompetenz bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-.
 - d) Für nicht budgetierte Ausgaben hat der Club-Vorstand im Einzelfall Entscheidungskompetenz bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-.



Statuten des Fussball-Clubs Dietikon

V. Schlussbestimmungen

- Art. 27 a) Der Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins oder deren Fusion mit einem anderen Verein in einer eigens dazu einberufenen Versammlung beantragt werden. Für deren Durchführung gelten die Bestimmungen der Art. 17 Abs e, ev. Art 15 Abs. b.
- b) Die Liquidation findet durch den Club-Vorstand statt, falls hierfür nicht eine besondere Kommission bestimmt wird.
- c) Wenn sich der Club auf dem Wege eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung die nächsten Modalitäten.
- d) Im Falle einer Auflösung liquidiert eine dreiköpfige, gewählte Kommission das Vereinsvermögen. Ein allfällig verbleibender Vermögensbestand ist dem Stadtrat der Stadt Dietikon zur Aufbewahrung zu übergeben bis sich der Fussball-Club Dietikon auf Grund dieser Statuten neu organisiert. Ist dies nach Verlauf von fünf Jahren nicht der Fall, verfällt das Vermögen gemeinnützigen Zwecken.
- Art. 28 Diese Statuten ersetzen die bisherigen, am 27. März 1991 in Kraft getretenen Statuten, sowie die Änderungen vom 18. März 1994. Die neuen Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 15. März 1996 und durch den SFV in Kraft.

Reglement der Damenabteilung

I. Zweck

- Art. 1 Die Damenabteilung bezweckt:
- a) durch Beteiligung an dem vom SFV veranstalteten Meisterschaftsbetrieb, durch Freundschaftsspiele, Teilnahme an Turnieren sowie internen Clubveranstaltungen ihren Mitgliederinnen Gelegenheit zur Ausübung des Fussballspiels zu bieten.
- b) bei den Mädchen im Juniorinnenalter Freude am Fussballsport zu wecken und die körperliche Ertüchtigung der weiblichen Jugend zu fördern.
- c) die Förderung der Geselligkeit durch Veranstaltungen und Zusammenkünfte.

II. Mitgliedschaft

- Art. 2 Der Beitritt zur Damenabteilung setzt die Mitgliedschaft beim FC Dietikon voraus.
- Art. 3 Beitrittsgesuche sind schriftlich an die (den) Vorsitzende(n) der Damenkommission zu richten.
- Art. 4 Die Mitglieder unterstehen prinzipiell den Statuten des FC Dietikon und haben die Anordnungen des Club-Vorstandes zu befolgen. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem FC Dietikon erlischt auch die Mitgliedschaft bei der Damenabteilung.

III. Organisation

- Art. 5 Für die Leitung der Damenabteilung ist die Damenkommission, bestehend aus der(m) Vorsitzenden, der Kassierin und den notwendigen weiteren Mitgliedern, zuständig.



Statuten des Fussball-Clubs Dietikon

- Art. 6 Die Wahl des Vorstandes erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung der Damenabteilung.
- Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in den Monaten Juni bis August statt. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vorher durch Zustellung der Traktandenliste zu erfolgen.
- Art. 8 Die Damenabteilung ist in ihrer Verwaltung autonom. Sie hat das Recht, für die Besprechung und Beschlussfassung ihrer Geschäfte eine eigene Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Art. 9 Die Korrespondenz der Damenabteilung erfolgt mit dem offiziellen Briefpapier des FC Dietikon. Der Hauptverein stellt der Damenabteilung das Briefpapier und die Briefumschläge unentgeltlich zur Verfügung.
- Art. 10 Die (Der) Vorsitzende der Damenkommission hat der Club-Leitung des Hauptvereins zuhanden der ordentlichen Generalversammlung über die Tätigkeit der Damenabteilung jährlich einen schriftlichen Bericht einzureichen.

IV. Finanzen

- Art. 11 Die Damenabteilung kann an ihrer Generalversammlung einen Mitgliederbeitrag für die Damenabteilung festlegen. Damit sollen alle Ausgaben der Damenabteilung gedeckt werden.
- Art. 12 Die Damenabteilung soll sich grundsätzlich selbst erhalten. Von der Damenabteilung allenfalls in Aussicht genommene Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Club-Vorstandes des Hauptvereins.
- Art. 13 Der Hauptverein stellt der Damenabteilung die Spielplatzanlage zur Verfügung.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 14 Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sind die Statuten des FC Dietikon massgebend. Detailfragen werden von der Club-Leitung des FC Dietikon geregelt.
- Art. 15 Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. März 1996 genehmigt.

Reglement der Juniorenabteilung

I. Zweck

- Art. 1 Der Fussball-Club Dietikon unterhält eine Juniorenabteilung, die bezweckt, bei Jünglingen im Juniorenalter Freude am Fussballsport zu wecken und sie zu moralisch und physisch tüchtigen Menschen zu erziehen und bei den Mädchen im Juniorinnenalter die Freude am Fussballsport zu wecken und die körperliche Ertüchtigung der weiblichen Jugend zu fördern.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- Art. 2 Für die Aufnahme in die Juniorenabteilung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Vereinsstatuten.



Statuten des Fussball-Clubs Dietikon

Art. 3 Eintrittsgesuche sind an die Juniorenkommission zu richten, die unter Bekanntgabe an den Vereinsvorstand selbständig darüber entscheidet.

Art. 4 Junioren, die den Anordnungen der Juniorenleiter keine Folge leisten oder sonstwie gegen den Anstand und die sportlichen Interessen verstossen, können unter Bekanntgabe an den Club-Vorstand durch die Juniorenkommission ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 5 Für die Leitung der Juniorenabteilung und die Durchführung des gesamten Juniorsportbetriebes ist die Juniorenkommission zuständig. Diese besteht aus dem Juniorenobmann und den weiteren Mitgliedern gemäss Art. 22a der Statuten des Hauptvereins.

IV. Finanzen

Art. 6 Die Juniorenabteilung führt selbständig eine eigene Kassaverwaltung, die von den Rechnungsrevisoren des Clubs geprüft wird. Die ordentliche Generalversammlung des Clubs stellt der Juniorenkommission einen bestimmten Beitrag zur Verfügung, um die budgetierten Ausgaben zu bestreiten. Ein allfälliger Ausgabenüberschuss der Juniorenabteilung bedarf der Genehmigung des Club-Vorstandes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 7 Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle gelten die Statuten des FC Dietikon. Zuständig ist der Club-Vorstand des Hauptvereins.

Art. 8 Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 15. März 1996 genehmigt.

Reglement der Seniorenabteilung

I. Zweck

Art. 1 Die Seniorenabteilung bezweckt:

- a) durch Beteiligung an dem vom SFV veranstalteten Meisterschaftsbetrieb, durch Freundschaftsspiele, Teilnahme an Turnieren sowie internen Clubveranstaltungen ihren Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Fussballspiels zu bieten.
- b) die Förderung der Geselligkeit durch Veranstaltungen und Zusammenkünfte.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Beitritt zur Seniorenabteilung setzt die Mitgliedschaft beim FC Dietikon voraus.

Art. 3 Die Seniorenabteilung umfasst Aktivmitglieder, die das 32. Altersjahr überschritten haben.



Statuten des Fussball-Clubs Dietikon

Art. 4 Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Obmann zu richten.

Art. 5 Die Mitglieder unterstehen prinzipiell den Statuten des FC Dietikon und haben die Anordnungen des Club-Vorstandes zu befolgen. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem FC Dietikon erlischt auch die Mitgliedschaft bei der Seniorenabteilung.

III. Organisation

Art. 6 Für die Leitung der Seniorenabteilung ist die Seniorenkommission, bestehend aus Obmann, Kassier und den notwendigen weiteren Mitgliedern zuständig.

Art. 7 Die Wahl des Obmanns erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung der Seniorenabteilung.

Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in den Monaten Juni bis August statt. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vorher durch Zustellung der Traktandenliste zu erfolgen.

Art. 9 Die Seniorenabteilung ist in ihrer Verwaltung autonom. Sie hat das Recht, für die Besprechung und Beschlussfassung ihrer Geschäfte eine eigene Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art. 10 Die Korrespondenz der Seniorenabteilung erfolgt mit dem offiziellen Briefpapier des FC Dietikon. Der Hauptverein stellt der Seniorenabteilung das Briefpapier und die Briefumschläge unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 11 Der Obmann hat der Club-Leitung des Hauptvereins zuhanden der ordentlichen Generalversammlung über die Tätigkeit der Seniorenabteilung jährlich einen schriftlichen Bericht einzureichen.

IV. Finanzen

Art. 12 Für die Bestreitung aller Ausgaben kann die Seniorenabteilung einen von ihrer Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag erheben.

Art. 13 Die Seniorenabteilung soll sich grundsätzlich selbst erhalten. Von der Seniorenabteilung allenfalls in Aussicht genommene Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Club-Vorstandes des Hauptvereins.

Art. 14 Der Hauptverein stellt der Seniorenabteilung die Spielplatzanlage zur Verfügung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle gelten die Statuten des FC Dietikon. Zuständig ist der Club-Vorstand des Hauptvereins.

Art. 16 Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. März 1996 genehmigt.

Dietikon, den 15. März 1996

Fussball-Club Dietikon

H. Müller
Präsident

P. Hutter
Sekretär